



## B E U R K U N D U N G

Ich, Doktor Andreas **KLEIN**, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitze in Wien - Neubau und der Amtskanzlei in 1070 Wien, Kirchengasse 24, beurkunde hiemit gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Absatz 1 (eins) des Gesetzes über Aktiengesellschaften in der Fassung des Firmenbuchgesetzes vom 11.1.1991 (elften Jänner eintausendneunhunderteinundneunzig), Bundesgesetzblatt Nummer 10/91 (zehn/einundneunzig), dass der nachstehend angeführte Wortlaut der Satzung der Firma -----

### Wiener Privatbank SE

mit dem Sitz in Wien, und zwar die unverändert gebliebenen Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingereichten, sowie die geänderten Bestimmungen mit dem mir urschriftlich vorliegenden Hauptversammlungsprotokoll vom 8.6.2022 (achten Juni zweitausendzweiundzwanzig) übereinstimmt. -----



# **SATZUNG**

**der**

## **Wiener Privatbank SE**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Firma, Sitz, Dauer

1. Die Gesellschaft führt die Firma

"Wiener Privatbank SE".

2. Sitz der Gesellschaft ist Wien.

3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Nachstehende Bankgeschäfte:

- § 1 Abs 1 Z 1 Bankwesengesetz: Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 2 Bankwesengesetz: Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 3 Bankwesengesetz: Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 4 Bankwesengesetz: Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 5 Bankwesengesetz: Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 7 Bankwesengesetz: Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
  - b) Geldmarktinstrumenten;
  - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);

- d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenwaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");
- e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
- f) von lit b bis e abgeleiteten Instrumenten sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt.

§ 1 Abs 1 Z 8 Bankwesengesetz:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 10 Bankwesengesetz:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 11 Bankwesengesetz:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 7 lit b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 15 Bankwesengesetz:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 18 Bankwesengesetz:

Die Vermittlung von Geschäften nach  
a) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler

und der Vermittlung von Personal-  
krediten, Hypothekar- und Personal-  
krediten;

- b) Z 7 lit a, soweit diese das Devisen-  
geschäft betrifft;
- c) Z 8.

2. Das Finanzdienstleistungsgeschäft gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, soweit die Gesellschaft zu dessen Durchführung als Kreditinstitut kraft Gesetzes berechtigt ist.
3. Die Unternehmensberatung, der Handel mit Waren aller Art einschließlich Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall, die Vermietung von Schrankfächern (Safe-geschäft), die Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, die Vermögensverwaltung, die Vermögensberatung und die Anlageberatung, soweit diese Tätigkeiten nicht dem Bankwesengesetz unterliegen, sowie die Inbestandnahme, die Inbestandgabe, das Leasen und Verleasen von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern.
4. Die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an bestehenden oder neu zu errichtenden in- und ausländischen Gesellschaften, einschließlich an Personenhandelsgesellschaften und bei diesen auch als unbeschränkt haftender Gesellschafter, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Gesellschaften sowie überhaupt die Ausübung der Holding-Funktion hinsichtlich anderer Gesellschaften.
5. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Den Wirtschaftstreuhandern vorbehaltene Tätigkeiten sind jedoch ausgenommen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

### § 3 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

- a) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung".
  
- b) In jenen Fällen, in denen gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen andere Veröffentlichungsmöglichkeiten vorsehen oder vorschreiben, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen entsprechend diesen Bestimmungen.

## II. Kapitalausstattung

### § 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11.360.544,15 und ist eingeteilt in 5.004.645 Stückaktien.
  
2. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.
  
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

4. Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 30. (dreißigsten) September 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.272 (Euro fünf Millionen sechshundertachtzigtausend zweihundertzweiundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 (einhundert) % (Prozent) des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
  
5. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 5.680.272 (Euro fünf Million sechshundertachtzigtausend zweihundertzweiundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.

### III. Verfassung der Gesellschaft

#### § 5 Organe der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird als Europäische Gesellschaft (SE) nach dem dualistischen System geführt und hat folgende Organe:
  - a) den Vorstand
  - b) den Aufsichtsrat
  - c) die Hauptversammlung.
  
2. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft dürfen nur eigenberechtigte Personen angehören.
  
3. Ausgeschlossen sind:
  - a) Arbeitnehmer der Gesellschaft, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes und die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes in den Aufsichtsrat entsendeten Arbeitnehmervertreter,
  - b) Personen, die nach den bankwesenrechtlichen Bestimmungen nicht geeignet sind, als Organ eines Kreditinstituts bestellt zu werden.
  
4. Keine Person darf gleichzeitig dem Vorstand und dem Aufsichtsrat angehören.
  
5. Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) und Datengeheimnisses (§ 15 des DSG) verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

#### IV. Vorstand

##### § 6 Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.
4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Führung der Geschäfte und Ressortverteilung durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln. Der Aufsichtsrat kann auch ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.  
  
Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung (Präsenz- und Konsensquorum) des Vorstands im Rahmen der gesetzlich zulässigen Vorgaben regeln und kann, sofern ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt sein sollte, das Dirimierungsrecht gemäß § 70 Abs 2 AktG ausschließen.
5. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall vom Wettbewerbsverbot nach § 79 AktG befreien, wenn dies im Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt ist.

## § 7 Berichte

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vor-schaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsberichte).
2. Aus wichtigem Grund ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu be-richten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Ge-sellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu be-richten (Sonderbericht).
3. Die Berichte des Vorstands sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Auf-sichtsrats mündlich zu erläutern.
4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

## § 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmit-glied und einen Gesamtprokuristen gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaft-lich vertreten.
2. Ebenso wird die Gesellschaft durch zwei Gesamtprokuristen mit den gesetzlichen Einschränkungen gemeinschaftlich vertreten.

3. Die Erteilung von einer Einzelvertretungsbefugnis, von einer Einzelprokura oder von Einzelhandelsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb an eine einzelne Person ist nicht zulässig.

## V. Aufsichtsrat

### § 9 Bestellung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode bestellt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
3. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs 9 AktG.

### § 10 Ersatzwahlen, Abberufung und Mandatsbeendigung

1. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Bestellung eines Ersatzmitgliedes vorzunehmen.

2. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
4. Die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats vor Abschluss ihrer Funktionsperiode kann von der Hauptversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, Rücktritt mittels schriftlicher, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtenden Erklärung sowie bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gemäß § 5 Abs 2 bis 4 der Satzung.

#### § 11 Sitzungen, Beschlussfassung, Vertretung

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.
2. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, per Telefax, durch elektronische Medien, fernschriftlich oder fernmündlich ein. Die Einberufung hat die Zeit, den Ort und die Tagesordnung anzugeben.
3. Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats sowie jedes zu den Sitzungen geladene Vorstandsmitglied berechtigt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern der Aufsichtsrat in einem Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt (Dirimierungsrecht). Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann größere Mehrheiten oder andere Erfordernisse vorsehen.
  
6. Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht wird und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
  
7. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
  
8. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung teilnehmen.
  
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
  
10. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung aus besonderen Gründen anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.

11. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

### § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat hat die Hauptversammlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen.
3. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
  - a) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder einschließlich der Ernennung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie dessen Stellvertreter,
  - b) der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, wobei der Aufsichtsrat dafür zu sorgen hat, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bankwesengesetzes - in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitgliedes, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen, was sinngemäß für Ruhegelder, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art gilt,
  - c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse,

- d) die Beschlussfassung über die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Geschäftsverteilung,
  - e) die Beschlussfassung über den Entscheidungsrahmen bei Krediten, insbesondere über die Art und Höchstgrenzen derselben, wobei die gesetzlichen Höchstgrenzen zu beachten sind,
  - f) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages über die Gewinnverteilung sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes,
  - g) die Billigung des geprüften Jahresabschlusses, sofern nicht nach dem Aktiengesetz die Hauptversammlung zuständig ist,
  - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
  - i) die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsbeziehungen zwischen Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft.
4. Folgende Vorstandsbeschlüsse bedürfen insbesondere der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben, sofern der Gegenwert der einzelnen zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Beteiligung oder des zu erwerbenden oder zu veräußernden Unternehmens oder Betriebes eine in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgesetzte Höhe übersteigt,
  - b) die Stilllegung von Unternehmen oder Betrieben,

- c) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften, wenn der Gegenwert der einzelnen zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Liegenschaft oder die Gesamtbelastung der einzelnen Liegenschaft eine in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgesetzte Höhe übersteigt; keiner Zustimmung bedarf der Erwerb von Liegenschaften und deren spätere Veräußerung zur Hereinbringung von Forderungen der Gesellschaft,
- d) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
- e) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
- f) jede Großveranlagung der Gesellschaft bzw der Kreditinstitutsgruppe (§ 30 BWG) sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 28 BWG; über Großveranlagungen ist im Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich zu berichten,
- g) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu bestimmenden Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
- h) Beschlussfassung über Investitionen, insbesondere für den Verwaltungsaufwand sowie für bauliche und betriebliche Investitionen (Investitionsplan), die eine in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgesetzte Höhe übersteigen,
- i) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,
- j) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 AktG,

- k) die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen,
  - l) die Erteilung der Prokura und einer über den gesetzlichen Inhalt der Prokura hinausgehenden Vollmacht,
  - m) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß § 95 Abs 5 Z 12 AktG,
  - n) Bestellung von Personen mit leitender Stellung, die innerhalb von zwei Jahren im Sinne von § 95 Abs 1 Z 13 AktG an der Abschlussprüfung mitgewirkt haben, sowie
  - o) Maßnahmen, mit denen der Vorstand von einer ihm gemäß § 102 Abs 3 oder 4 AktG erteilten Ermächtigung Gebrauch macht.
5. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

### § 13 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat ist berechtigt und – soweit eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. § 92 Abs. 4a AktG) oder eine Verpflichtung gemäß Satzung hierzu besteht – verpflichtet, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen kön-

nen auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden; sie dienen der Entlastung des Gesamtaufsichtsrats. Darüber hinaus können für besondere Anlässe eigene Ausschüsse errichtet werden.

2. Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss zu bilden. Dieser ist für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Arbeit des Abschlussprüfers, die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat auch die Konzernrechnungslegung zu überwachen, den Konzernabschluss zu prüfen sowie einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstaten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten.
  
3. Vom Aufsichtsrat gebildete Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Mitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben. Hinsichtlich der Einberufung und der Niederschrift sind im Übrigen für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Anstelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw dessen Stellvertreter tritt der Vorsitzende des Ausschusses bzw dessen Stellvertreter.

#### § 14 Vergütung

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung; die Höhe dieser Bezüge wird durch Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt.
  
2. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

3. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen hat mit der Aufgabe der Mitglieder und der Lage der Gesellschaft in Einklang zu stehen.

## VI. Hauptversammlung

### § 15 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
2. Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt abgehalten.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 104 ff. AktG iVm. § 62 SEG zu veröffentlichen.

### § 16 Teilnahme

1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien (Zwischenscheinen) nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
2. Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der

Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Der Nachweis für nicht depotverwahrte Inhaberaktien erfolgt durch eine § 10a Abs. 2 AktG inhaltlich entsprechende Bestätigung eines öffentlichen Notars (Besitzbestätigung).

3. Bei Namensaktien (Zwischenscheinen) kann in der Einberufung festgelegt werden, dass nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur so lange, als die Gesellschaft börsennotiert ist. Andernfalls gilt § 112 AktG.

#### § 17 Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Die Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, zulässig.

#### § 18 Vorsitz, Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der

Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

### § 19 Beschlussmehrheiten

1. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
2. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## VII. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

### § 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

### § 21 Aufstellung, Prüfung

1. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
  
2. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Reingewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

#### § 22 Dividenden

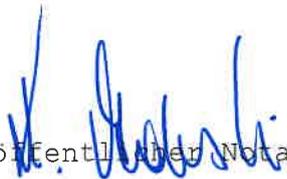
1. Die Dividendenanteile der Aktionäre bestimmen sich nach dem Verhältnis der Zahl an Stückaktien.
  
2. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
  
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
  
4. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, vier Wochen nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
  
5. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.



Urkund dessen meine Amtsfertigung und das beigedrückte Amtssiegel. -----

Wien, am 8.6.2022 (achten Juni zweitausendzweiundzwanzig). ---



  
öffentlicher Notar

